Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 4471.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Quedlinburg-Croppenstedter Staats-Chaussee bei Hedersleben über Haus-Neindorf, Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Winningen bis zur Aschersleben-Egelner Staats-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Aschersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg, beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Quedlinburg-Croppenstedter Staats-Chaussee bei Hedersleben über Haus-Neindorf, Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Winningen bis zur Aschersleben-Egelner Staats-Chaussee genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Aschersleben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 12. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juli 1856.

(Nr. 4472.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Halberstadt-Gröningen-Magdeburger Staats-Chaussee bei Halberstadt ab über Groß-Quenstedt und Schwanebeck bis zu dem sogenannten Neuen Damme bei Neuwegersleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den betheiligten Gütern und Gemeinden der Kreise Halberstadt und Gr. Oschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg unternommenen Bau einer Chaussee von der Halberstadt-Gröningen-Magdeburger Staats-Chaussee bei Halberstadt ab über Groß-Quenstedt und Schwanebeck bis zu dem sogenannten Neuen Damme bei Neuwegersleben genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gütern und Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 12. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4473.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hallischer Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 17. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Halle darauf angetragen hat, zur Einrichtung der Gasbeleuchtung ein Anlehen von 200,000 Thalern aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des

des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von zweimal hundert tausend Thalern Hallischer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 2000 Apoints zu 100 Rthlrn. auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ankauf oder Verloosung in den Jahren 1859. bis 1889. einschließlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Schema.

(Hallisches Stadtwappen.)

Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle im Betrage von 200,000 Thalern.

Hallische Stadt-Obligation

№ ....,

ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 1856.

(Gesetz-Sammlung von 1856., Stück .....)

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Magistrat der Stadt Halle an der Saale beurkundet und bekennt hiermit auf Grund des zustimmenden Beschlusses der Stadverordnetenversammlung und Kraft des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 1856., daß der Inhaber dieser Obligation

Einhundert Thaler Preußisch Kurant,

deren Empfang er bescheinigt, von der hiesigen Stadtgemeinde zu fordern hat.

Die Rückzahlung des Kapitals an die Inhaber der Obligationen wird auf Grund eines von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplanes bewirkt und die Folgeordnung der einzulösenden Obligationen durch das Loos bestimmt.

Den Inhabern der Obligationen steht gegen die Stadt ein Kündigungsrecht nicht zu, wogegen den städtischen Behörden das Recht vorbehalten bleibt, den

den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen. Das Kapital wird bis zu dem Tage, an welchem es solchergestalt nach der, deshalb durch den Preußischen Staats-Anzeiger, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg und durch das hier erscheinende Tageblatt zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung den Inhabern der Obligationen auszuzahlen ist, in halbjährlichen Terminen mit fünf Prozent jährlich gegen Rückgabe der zu den Obligationen gehörigen Zinskupons verzinst. Die Zinskupons selbst verjähren in vier Jahren. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen und Einkommen der Stadt.

Halle, den ..ten .... 1856.

(Stadtstempel.) **Der Magistrat.**

Eingetragen:

(Nr. 4474.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Posen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obornik.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Posen, im Regierungsbezirke gleichen Namens, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Posen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obornik genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Posen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4475.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 60,500 Thalern. Vom 28. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Regenwalder Kreises im Regierungsbezirk Stettin auf den Kreistagen vom 15. August und 17. Dezember 1853., 19. Mai 1854. und 1. Oktober 1855. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,500 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,500 Rthlrn., in Buchstaben: sechszig tausend fünfhundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

30 Stück	à 500 Rthlr.	.....	15,000 Rthlr.,
75 =	= 200 =	.....	15,000 =
305 =	= 100 =	.....	30,500 =
			60,500 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1858. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Mai 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Obligation
des Regenwalder Kreises

Littr. ...... № ......

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 1. Oktober 1855. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,500 Rthlrn. bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Regenwalder Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Rthlrn. Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld erfolgt aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von zwei Prozent jährlich.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1858. ab alljährlich. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt mindestens vier Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin, in einer zu Stettin erscheinenden Zeitung und in dem Regenwalder Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Ritterschaftlichen Privatbank in Stettin und bei der Kreis-Kommunal-Kasse in Labes nach dem Belieben des Gläubigers, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Labes.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Labes oder bei der Ritterschaftlichen Privatbank in Stettin, nach Belieben der Kreisvertretung, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Labes, den .. ten .... 18..

(L. S.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau von Labes nach Plathe im Regenwalder Kreise.

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin

(Erster) Zins-Kupon (Erste) Serie

zu der

Kreis-Obligation des Regenwalder Kreises

Littr. ..... № ..... über ...... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am 2. Januar 18.. / 1. Juli 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom Juli bis Dezember 18.. / Januar bis Juni 18.. mit (in Buchstaben) .... Thaler .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Labes oder bei der Ritterschaftlichen Privatbank in Stettin nach dem Belieben des Inhabers.

Labes, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau von Labes nach Plathe im Regenwalder Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ersten Juli 18.. / zweiten Januar 18.. erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Regenwalder Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Regenwalder Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Labes oder auch bei der Ritterschaftlichen Privatbank in Stettin, nach dem Belieben der Kreisvertretung.

Labes, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau von Labes nach Plathe im Regenwalder Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)